



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Hoheitszeichengesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/834**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/834

Hoheitszeichengesetz Sachsen-Anhalt (HzG LSA).

§ 1 Landeswappen

(1) Das Landeswappen zeigt im geteilten Schild, oben neunmal geteilt, die Farben Gold über Schwarz, schrägrechts belegt mit einem grünen Rautenkranz sowie links - in Höhe der oberen fünf Teilungen - im silbernen Freifeld einen schwarzen Adler mit goldener Bewehrung und roter Zunge. Das untere Feld zeigt in Silber einen schreitenden schwarzen Bären auf einer schwarzgefügten roten Zinnenmauer mit offenem Tor.

(2) Die heraldische Gestaltung des Landeswappens ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Das Urmuster des Landeswappens wird im Landesarchiv Sachsen-Anhalt aufbewahrt.

§ 2 Führung und Verwendung des Landeswappens

(1) Das Landeswappen führen:

1. der Landtag und die Abgeordneten im Rahmen ihrer Mandatsausübung,

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Sachsen-Anhalt (Hoheitszeichengesetz Sachsen-Anhalt - HzG LSA).

§ 1 Landeswappen

unverändert

§ 2 Führung und Verwendung des Landeswappens

(1) Das Landeswappen führen:

1. **die Präsidentin oder der Präsident** des Landtages und die Abgeordneten im Rahmen ihrer Mandatsausübung,

1/1. das Landesverfassungsgericht,

2. die Behörden und Einrichtungen des Landes,
3. der Landesrechnungshof,
4. die Gerichte des Landes,
5. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
6. die Notarinnen und Notare sowie
7. die nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

(2) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann auf Antrag sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben die Genehmigung erteilen, das Landeswappen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu führen.

- 1/2. der Landesrechnungshof,
- 1/3. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- 1/4. die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit
- 1/5. die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,

2. die **übrigen** Behörden und Einrichtungen des Landes,
3. wird hier gestrichen
4. die **übrigen** Gerichte des Landes,
5. wird hier gestrichen
6. unverändert
7. die nach **anderen** Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

(2) unverändert

(3) Anstelle des Landeswappens kann ein eigenes Wappen geführt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist die Verwendung des Landeswappens grundsätzlich untersagt. Die Verwendung kann ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag durch das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken, genehmigt werden.

(5) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann die Aufgaben nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

§ 3 Landesflagge

Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben gelb und schwarz und trägt in der Mitte das Landeswappen. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahnen-tuchs ist wie drei zu fünf (Anlage 2). Die Landesflagge kann von jedermann verwendet werden.

§ 4 Landessiegel

(1) Das Landessiegel zeigt das Landeswappen. Es wird als

(3) unverändert

(4) Natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist die Verwendung des Landeswappens grundsätzlich untersagt. Die Verwendung kann _____ im Einzelfall auf Antrag durch das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken, genehmigt werden.

(5) unverändert

(6) wird gestrichen

§ 3 Landesflagge

unverändert

§ 4 Landessiegel

(1) unverändert

großes Landessiegel und als kleines Landessiegel geführt (Anlage 3).

(2) Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel mit einfachem Rand. Das kleine Landessiegel ist ein Rundsiegel mit einem maximalen Durchmesser von 35 mm.

(3) Das große Landessiegel führen:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,
2. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident,

3. die obersten Landesbehörden,
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und
5. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes.

Es wird bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, und zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen verwendet.

(2) unverändert

(3) Das große Landessiegel führen:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,
2. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident,
- 2/1. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes,**
- 2/2. die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes,**
- 2/3. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und**
3. die **übrigen** obersten Landesbehörden.
4. wird hier gestrichen
5. wird hier gestrichen

Es wird bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, und zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen verwendet.

(4) Das kleine Landessiegel führen:

1. die wappenführenden Stellen nach § 2 Abs. 1 und
2. die nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

Es wird als Stempelabdruck, Prägesiegel, Siegelmarke oder elektronisches Siegel verwendet und trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift.

(5) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts auf Antrag die Genehmigung zur Herstellung des Landessiegels erteilen, wenn der Antragsteller zuverlässig ist. Unzuverlässig ist in der Regel, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, falscher uneidlicher Aussage, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die für den Nachweis der Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen. Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann die Aufgabe auf andere Behörden übertragen.

(4) Das kleine Landessiegel führen:

1. unverändert
2. die nach **anderen** Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

Es wird als Stempelabdruck, Prägesiegel, Siegelmarke oder elektronisches Siegel verwendet und trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift.

(4/1) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann auf Antrag sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben die Genehmigung erteilen, das kleine Landessiegel im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu führen.

(5) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts auf Antrag die Genehmigung zur Herstellung des Landessiegels erteilen, wenn der Antragsteller zuverlässig ist. ____ Die für den Nachweis der Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen. Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann die Aufgabe auf andere Behörden übertragen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 3 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hoheitszeichengesetz vom 2. Juni 1998, geändert durch Nummer 21 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), außer Kraft.

§ 4/1
Übergangsvorschrift

Die vor dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder Genehmigung erteilten Berechtigungen zum Führen des Landeswappens, eines eigenen Wappens oder des kleinen Landessiegels bestehen fort. Für künftige Veränderungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 3 **Satz 1** Nr. **2/3** tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) **Mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1** tritt das Hoheitszeichengesetz vom 2. Juni 1998, geändert durch Nummer 21 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, **133**), außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Landeswappen



unverändert

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Anlage 2
(zu § 3)

Anlage 2
(zu § 3)

Landesflagge

unverändert



Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

Großes Landessiegel



Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

Großes Landessiegel



Kleines Landessiegel



Kleines Landessiegel
(Muster)

